

**Nicht nur Argentinien
ist betroffen:
Geierfonds – was sie tun, wa-
rum es sie gibt, und was man
gegen sie tun kann**



Fachinformation Nr. 46:
Nicht nur Argentinien ist betroffen:
Geierfonds – was sie tun, warum es sie gibt,
und was man gegen sie tun kann

Veröffentlichung 02.07.2014

Teitelbild: NielsR / pixelio.de – gespiegelt

erlassjahr.de - Entwicklung braucht Entschuldung
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 - 46 93 - 196
Fax: +49 (0) 211 - 46 93 – 197
E-Mail: buero@erlassjahr.de
Website: www.erlassjahr.de

Autor: Jürgen Kaiser, Dominik Geldmacher
E-Mail: j.kaiser@erlassjahr.de

Nicht nur Argentinien ist betroffen: Geierfonds – was sie tun, warum es sie gibt, und was man gegen sie tun kann

1. Was ist ein Geierfonds?

Als Geierfonds (englisch: *Vulture Fund*) bezeichnet man diejenigen Investmentfonds, die ausschließlich zum Zweck der Gewinnerzielung Staatsanleihen oder Kreditverträge von in Schuldenkrisen geratenen Staaten aufkaufen. Diese Anleihen sind zu besonders günstigen Preisen am Markt verfügbar, da viele Anleger eine Staatspleite – und somit einen vollständigen Verlust ihrer Außenstände – fürchten und ihre Papiere gerne abstoßen. Die Geier brauchen dann einen langen Atem: In einem häufig langwierigen Verfahren verweigern sie Umschuldungsangebote und klagen statt dessen auf volle Begleichung der Forderungen aus ihren Wertpapieren. Häufig haben sie keinen Erfolg. Sind die Klagen aber erfolgreich, vervielfacht ein Geierfonds seinen Einsatz.

Ein Geier kreist also so lange über dem Finanzmarkt, bis er wirtschaftlich geschwächte oder bereits insolvente Schuldnerstaaten entdeckt, die er als Beute ins Auge fasst. Er rechnet sich seine Chancen aus, als Gewinner das Feld zu verlassen und kontaktiert dann die Gläubiger des betreffenden Staates. Natürlich interessieren ihn weder die akute Notlage der Menschen im Schuldnerstaat noch etwa die Konsequenzen seines Handelns für die Überwindung künftiger Krisen. Vielmehr muss der Geier, wenn er sich einmal auf ein solches Geschäft eingelassen hat, seinen Gegner mit allen ihm zur Verfügung stehenden juristischen, finanziellen und politischen Mitteln in die Knie zwingen. Andernfalls hat er sein Geld verloren.

Es gibt einige international agierende Investmentfonds, die sich auf dieses Geschäftsmodell spezialisiert haben. Grundsätzlich kann sich aber jeder Anleger, wenn er risikobereit genug ist, sich seiner bedienen – und wahrscheinlich tun es viel mehr als bislang bekannt geworden ist.

Bei gegenwärtiger Rechtslage ist das Modell nicht illegal, aber zumindest umstritten. Die Anwälte der Fonds suchen Lücken im Vertrags- oder im Rechtssystem und begeben sich damit zwar in rechtliche Grauzonen, begehen so aber dennoch keine offensichtlichen Rechtsbrüche.

In einem Computerprogramm nennt man systemische Schwachstellen – Code-Frakturen, die zur schädigenden Ausnutzung führen können – „Exploits“. Im Gegensatz zum internationalen Finanzmarkt ist deren Nutzung allerdings zumindest in Deutschland strafbar.¹ Zudem gibt es bei Computersoftware in der Regel einen „Patch“, der die Sicherheitslücke schließen kann, sobald der/die Programmierer/in Kenntnis von ihr erlangt. Wie solche „Patches“ im Hinblick auf die Tätigkeit der Geier aussehen könnten, wird unten diskutiert.

Geier und „Holdouts“

Eine wichtige Unterscheidung muss an dieser Stelle noch eingeführt werden: Im Gegensatz zu den Geierfonds ist ein *Holdout* ein „normaler“ Anleger, der die Staatsanleihen als Investitionsobjekt zum Vollpreis erworben hat. Gekauft wurde in einer Zeit, in der es für den jeweiligen Staat noch wirtschaftliche Perspektiven gab. Doch nun – nach oder in der Staatspleite – ist ein *Holdout* nicht gewillt, einer angebotenen Umschuldung zuzustimmen. Er möchte weder vom Schuldner noch von konkurrierenden Gläubigern noch etwa vom Internationalen Währungsfonds gezwungen werden, auf einen Großteil seines investierten Geldes zu verzichten – entweder weil er dann selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten käme oder gar zahlungsunfähig würde oder weil er einfach darauf hofft, dass der Staat sich erholt und seine Schulden zukünftig wieder bedienen kann.

¹ nach § 202c StGB (1) 2.

Generell wird ein Anleger nur dann einer Umschuldung zustimmen, wenn er davon überzeugt ist, dass er ohne eine Umschuldung einen totalen oder zumindest noch viel weiter gehenden Ausfall seiner Investition zu erwarten hätte. Durch einen Schuldentausch, also die Rückgabe seiner ursprünglichen Papiere und die Annahme neuer Titel, die aber wesentlich weniger wert sind, würde er immerhin noch einen Teil seiner Forderungen bedient bekommen. Ein *Holdout* spekuliert darauf, dass Andere auf ihr Geld verzichten und er von dem so erreichten größeren finanziellen Spielraum des teilweise entschuldeten Staates profitieren kann. Dabei baut er allerdings auf Rechte, die er selbst zuvor und in der Regel in gutem Glauben erworben hatte. Deswegen gelingt es *Holdouts* – im unten näher beschriebenen Fall Argentiniens in Gestalt der sprichwörtlichen und von großen Fonds allzu gerne ins Feld geführten italienischen Großmutter, die ihre Alterssicherung in argentinischen Staatsanleihen angelegt hat – eher, eine öffentliche Meinung auf ihre Seite zu ziehen als den Geierfonds, die *per definitionem* gekauft haben, um zu klagen.

2. Der besondere Fall Argentinien

Argentinien ist bislang die fetteste Beute, die die Geier sich ausgesucht haben – und in mancher Beziehung auch ein bahnbrechender und möglicherweise neue Rechtsstandards setzender Fall:

Zum Jahresbeginn 2002 hatte Argentinien nach einer chaotischen Weihnachtswoche das bis dahin herrschende System einer festen Bindung seiner Landeswährung Peso an den USA-Dollar aufgeben müssen. Das System hatte seit Machtübernahme des Präsidenten Menem ein wachsendes Wohlstandsniveau für die Argentinier nach einer turbulenten Übergangsphase zur Demokratie nach dem Ende der Militärdiktatur 1982 gewährleistet. Eckpfeiler des System war allerdings ein anhaltender Import von Kapital, mit dem allein sich der stabile Peso trotz der Schwäche der argentinischen Wirtschaft aufrechterhalten ließ: ein geborgter Wohlstand und eine geliebene Stabilität. Ende 2001 war auch der Internationale Währungsfonds fast über Nacht nicht mehr bereit, das zuvor von ihm selbst propagierte Modell weiter zu finanzieren. Der Außenwert der argentinischen Währung brach dramatisch ein. Der Staat schloss die Banken und wurde selbst zahlungsunfähig.

Erst 2005 unterbreitete die inzwischen ins Amt gekommene Regierung des links-populistischen Präsidenten Nestor Kirchner den Inhabern argentinischer Staatsanleihen im Umfang ein Umtauschangebot für ausstehende Staatsanleihen im Umfang von mehr als 100 Milliarden US-Dollar. Bei diesem mussten die Gläubiger formal auf rund 70 Prozent ihrer Forderungen verzichten. Gut zwei Drittel der Inhaber ließen sich auf dieses Angebot ein; in einer neuerlichen Öffnung des Umtauschangebots im Jahr 2010 erhöhte sich die Quote auf 93 Prozent. Die argentinischen Regierungen unter Präsident Kirchner und nach seinem Tod seiner Frau und Nachfolgerin Cristina Fernández de Kirchner feierten diese hohe Zustimmung als Beweis für den Erfolg ihrer konfrontativen Linie gegen die Privatgläubiger und erklärten mehrfach unmissverständlich, dass die *Holdouts* keinen Pfennig sehen würden – zumindest keinen, der über das von der Mehrheit angenommene Angebot hinausginge.²

Im Herbst 2012 klagte der Hedgefonds *NML Capital*, der zu dem Finanzimperium des Milliardärs Paul Singer gehört und seinen Sitz auf den Kaimaninseln hat, vor dem zuständigen Bezirksgericht in Manhattan auf volle Begleichung des Nennwerts seiner auf dem Sekundärmarkt mit etwa 80 Prozent Abschlag³ erworbenen Titel mit Zins und

² Das sich im übrigen im nachhinein als deutlich besser erwies als der nominale Schuldenschnitt nahelegte. Das liegt insbesondere an einem der neuen Bonds im Menu des Schuldentauschs. Dessen Coupon ist indexiert an das jährliche BIP-Wachstum Argentiniens, welches in den wachstumsstarken Jahren nach dem Staatsbankrott besonders hoch war. Je nach Zusammensetzung des neuen Anleiheportfolios erhielten die Gläubiger im Ergebnis nicht nur 30%, sondern bis zu 90% ihrer ursprünglichen Forderung zurück.

³ UNCTAD: Argentina's 'vulture fund' crisis threatens profound consequences for global financial system; June 25th 2014;
http://unctad.org/en/pages/newsdetails.aspx?OriginalVersionID=783&Sitemap_x0020_Taxonomy=UNCTAD

Zinseszins.⁴ Richter Thomas Griesa gab dem klagenden Fonds gegen Argentinien Recht. Aber er tat noch mehr als das: Er entschied unter Berufung auf die in den ursprünglichen Kreditverträgen erhaltene *pari-passu*-Klausel, dass Argentinien künftig seine aus dem Schuldentausch von 2005/2010 hervorgegangenen Anleihen nicht mehr bedienen dürfe, wenn es nicht gleichzeitig auch die alten Papiere bediente. Mit dieser Entscheidung war es der Korrespondenzbank Bank of New York Mellon künftig untersagt, argentinische Zahlungen an die legitimen Gläubiger weiterzuleiten. Erstmals wurden Gelder, die der Schuldner für reguläre Zahlungen ins Ausland transferierte, damit dem Zugriff der klagenden Gläubiger zugänglich gemacht. Bisher hatten die Kläger regelmäßig vor Gerichten Recht bekommen, konnten dieses aber nirgend durchsetzen, da Vermögenswerte des Schuldnerstaates, sofern sie außerhalb seiner eigenen Grenzen überhaupt existierten, in der Regel der diplomatischen Immunität unterlagen.

Das Urteil hatte trotz der Interventionen des Weißen Hauses, der französischen Regierung, der Weltbank und der US-amerikanischen Zivilgesellschaft durch das JubileeUSA-Netzwerk⁵ auch in der Berufungsinstanz und letztlich mit der Nicht-Behandlung eines argentinischen Einspruchs auch vor dem *Supreme Court* Bestand.

Argentinien ist nun gezwungen, sich mit *NML Capital* zu einigen oder sich, zum Beispiel durch einen erneuten Umtausch der umgetauschten Schulden in Titel unter argentinischem Recht, gänzlich vom US-Kapitalmarkt zurückzuziehen. Letztere Option ist in Buenos Aires erwogen, aber nicht verfolgt worden. Bei Redaktionsschluss dieses Fachinfos hat die Argentinische Regierung ihren Willen zur Zahlung erklärt, allerdings wegen der angespannten Haushaltssituation hinzugefügt, dass man einen längeren Rückzahlungszeitraum benötige. Dabei spielt eine Rolle, dass man sich erst Anfang Juni im Pariser Club auf eine kurzfristige Rückzahlung der Altschulden an die Gläubigerregierungen im Pariser Club verständigt hatte. Die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen von bislang nicht annähernd gegenfinanzierten 10 Milliarden US-Dollar über fünf Jahre hatte Buenos Aires im Vertrauen auf einen guten Ausgang der Auseinandersetzung mit dem Geier auf sich genommen, um wieder Zugang zum internationalen Kapitalmarkt zu bekommen. Es ist gut möglich, dass dieses Paket nun noch einmal aufgeschnürt werden muss.⁶

3. Nicht nur Argentinien

Was die Zahl der Fälle betrifft, so waren meist nicht vergleichsweise wohlhabende und von den einbezogenen Summen her große Länder das Ziel der Geier. Die meisten Fälle betrafen vielmehr arme Länder, vor allem in Afrika, die seit 1996 unter der *Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative* von Weltbank und IWF einen weit reichenden Teilerlass auf ihre Auslandsschulden erhalten hatten, und seither wieder als zahlungsfähig galten. Allein in den hier vorgestellten Fällen von 1996 bis heute⁷ haben die Klagen ein Gesamtvolumen von 1.965.700.000 US-Dollar. Genauere Angaben über die Zahl der Klagen von privaten Gläubigern und den Wert der verhandelten Forderungen werden vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank seit 2006 veröffentlicht. Die Daten beziehen sich allerdings nur auf Verfahren gegen an der HIPC-Initiative teilnehmende Länder und stützen sich auch nur auf informelle Befragungen der Weltbank mit einem begrenzten Rücklauf.⁸ Die

⁴ Da die Forderungen nach US-amerikanischem Recht ausgegeben wurden, sind die USA Rechtsstandort für die Klagen der Geierfonds.

⁵ Siehe die Chronologie der Ereignisse und Links zu den amici auf: <http://www.jubileeusa.org/truth-about-debt/vulturefunds/argentina.html>

⁶ siehe: Argentinien und der Pariser Club im Frühjahr 2014. erlassjahr.de-Fachinfo Nr. 45; http://www.erlassjahr.de/cms/upload/fachinfo/Fachinfo_45.pdf

⁷ einschließlich Argentinien

⁸ Und zwar in den jährlichen HIPC/MDRI Status of Implementation Reports. Diese Berichte wurde zur Hoch-Zeit der HIPC-Initiative halbjährlich, dann nur noch jährlich und aktuell nur noch unregelmäßig veröffentlicht. Seit 2006 enthalten sie eine Übersicht über anhängige Klagen. Siehe: www.worldbank.org/hipc

höchsten Schätzungen aller beklagten Forderungen reichen im Extremfall bis zu 87.100.000.000 US-Dollar.

Die Fälle, in denen genauere Informationen zu den Prozessen und Zahlungsaufforderungen vorliegen, werden im Folgenden geschildert. Die Daten stammen vorwiegend aus Informationen des Internationalen Währungsfonds zu Verfahren von privaten Gläubigern gegen HIPC's aus den Jahresberichten.

- *Elliot Associates LP* bekam von Peru 56,3 Millionen US-Dollar.
- *Hamsah Investments* und *Wall Capital Inc.* erhielt von Liberia 28 Millionen US-Dollar.⁹
- Die Demokratische Republik Kongo wurde von den Fonds *FG Hemisphere*, *Themis Capital* und *Frans Edward Prins Rootman* auf Zahlung von 283,8 Millionen US-Dollar verklagt. Das Verfahren über die 150 Millionen US-Dollar-Forderung von *FG Hemisphere* wurde immerhin mittlerweile eingestellt. Trotzdem bleiben offene Forderungen in Höhe von 133,8 Millionen US-Dollar.¹⁰
- *LNC Investment, Inc. Hemisphere Associates L.L.C.*, der *Greylock Global Opportunity Master Fund Ltd.* und *Hamsah Investment, Ltd.* wurden in Klagen gegen Nicaragua Zahlungen von insgesamt 275,6 Millionen US-Dollar zugesprochen.¹¹
- *Donegal International Ltd.* bekam 15,4 Millionen US-Dollar von Sambia.¹²
- Die Republik Kongo-Brazzaville wurde zur Zahlung von 329,2 Millionen US-Dollar an die Fonds *FG Hemisphere*, *AF-Cap Inc.*, *Kesington International Ltd.* und *Walker International Holding* verurteilt.
- Kamerun sollte an die *Wislow Bank*, *Gracechurch Paris*, *Antwerp* und *Rumbold International Ltd.* 378 Millionen US-Dollar zahlen.¹³

Die meisten der hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Berichterstattungen im jährlichen HIPC/MDRI-*Status of Implementation*-Report von Weltbank und IWF. Seit 2006 enthalten diese Berichte auch eine Auflistung der aus den oben genannten Befragungen herrührenden Informationen zu anhängigen oder bereits zugesprochenen Klagen von Privatgläubigern gegen HIPC's. Nicht alle diese Kläger waren/sind Geier; bei einigen handelt es sich schlicht um die ursprünglichen Gläubiger. Im Rahmen der HIPC-Initiative wurden sie aufgefordert, dem zahlungsunfähigen Schuldner einen Schuldenerlass im Äquivalent zu den Erleichterungen gewähren, die der Pariser Club der Gläubigerregierungen eingeräumt hat. Im Normalfall sind das 90 Prozent unter den so genannten „Cologne Terms“ des Clubs.

Im letzten verfügbaren Report aus dem Herbst 2013¹⁴ werden mit unterschiedlich genauen Angaben 18 aktuelle Fälle aufgelistet, die entweder noch anhängig sind, oder bei denen seit der letzten Berichterstattung in 2012 eine Entscheidung gefallen ist. Betroffene Schuldnerländer sind Afghanistan, die Demokratische Republik Kongo, die Republik Kongo, Äthiopien, Honduras, São Tomé & Príncipe, der Sudan, Togo, Uganda und Sambia. Klagende Privatgläubiger kommen aus den USA, Israel, dem Libanon, der Republik Kongo, Frankreich, Bulgarien, Argentinien, Italien, Dubai, dem Iran und der Schweiz. Gefordert werden bis zu 722 Millionen US-Dollar.

4. Was tun gegen die Geierplage?

⁹ <http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-11819276>

¹⁰ World Bank: HIPC Status of Implementation Report 2008,

¹¹ World Bank: HIPC Status of Implementation Report 2008,

¹² <http://www.erlassjahr.de/presse/pressemitteilungen/2007/geierfonds-erstreitet-15-mio.html>

¹³ HIPC Status of Implementation Report 2007

¹⁴ IDA/IMF: HIPC and MDRI Initiatives - Statistical Update 2013; table 16

2007 nach den Urteilen zugunsten *Elliott Ass.* gegen Peru und Sambia erschienen Geier-Klagen als durchaus ernstzunehmendes Problem auf dem politischen Radar der Weltbank und des IWF.¹⁵ Seither gibt es in den Institutionen, aber auch unter Regierungen vor allem der Gläubigerländer, welche um die errungenen Erfolge bei der Entschuldung der ärmsten Länder und die Berechenbarkeit internationaler Finanzbeziehungen fürchten, eine lebhaft Debatten darüber, wie dem ärgerlichen Geschäftsmodell zu Leibe zu rücken sei.

- Erwogen wurde, dem traditionellen Rechtsprinzip des „**Champerty**“, also des Verbots, Forderungen zum alleinigen Zweck der Klageerhebung zu erwerben, das seit den siebziger Jahren ausgehöhlt worden war, wieder Geltung zu verschaffen. Dem allerdings schob schon das Berufungs-Urteil im *Elliott vs. Peru* Fall einen bemerkenswert spitzfindigen Riegel vor. Erstinstanzlich hatte ein New Yorker Gericht Perus Klage unter Berufung auf das Champerty-Verbot stattgegeben. Die Berufungsinstanz hob das Urteil auf, indem sie argumentierte, *Elliott* habe gekauft, um in voller Höhe bezahlt zu werden, nicht um zu klagen; dass der Rechtsweg habe beschritten werden müssen, sei eben so passiert.¹⁶ Seither spielt die Berufung auf das *Champerty*-Verbot keine Rolle mehr in der Diskussion.
- **Collective Action Clauses (CACs)**, welche eine Mehrheitsentscheidung der Inhaber einer bestimmten Anleihsenserie ermöglichen, gelten seit Beginn der letzten Dekade als Wunderwaffe zur einvernehmlichen Regelung von Staatspleiten. In der Tat ist es sehr hilfreich, wenn vernünftige Gläubigermehrheiten nicht zustimmungswillige Minderheiten notfalls zur Beteiligung an einem Übereinkommen mit dem Schuldner zwingen können. Allerdings ist die Reichweite der CACs begrenzt:
 - sie sind längst nicht in allen Anleihen enthalten, überhaupt sind sie erst seit weniger als zehn Jahren in den großen Emissionsorten Standard;
 - sie beziehen sich immer nur auf eine einzelne Serie, so dass theoretisch eine Anleihsenserie umgeschuldet werden könnte, während eine andere nicht zustimmt und dadurch höhere Zahlungen erlangen würde – ein klassischer Fehlanreiz;
 - andere Kategorien als Staatsanleihen wie Schulden bei öffentlichen Gläubigern, bei Multilateralen Institutionen oder auch der klassische syndizierte Bankenkredit sind überhaupt nicht abgedeckt, so dass der Fehlanreiz, dass Nicht-Kooperation sich auszahlen könnte, erhalten bleibt.

CACs sind somit ein nützliches, aber keinesfalls ausreichendes Instrument im Kampf gegen nicht-kooperierende Gläubiger.

- Die Weltbank selbst, aber auch das Commonwealth Sekretariat¹⁷ unterstützen mit **Rechtsberatung** Staaten, die sich Klagen von Geiern gegenüber sehen. Nützlich ist diese Unterstützung vor allem für die ärmsten Länder, wie etwa Liberia die ansonsten nicht entfernt in der Lage wären, der juristischen Feuerkraft der Fonds etwas entgegenzusetzen.
- Als letztes Gesetzgebungsvorhaben ihrer Amtszeit implementierte die Regierung von Premierminister Gordon Brown ein „**Anti-Geier-Gesetz**“. Dieses regelt, dass vor britischen Gerichten kein Kläger von einem HIPC mehr zugesprochen bekommen kann, als dieser erhalten hätte, wenn er sich an der Entschuldung des HIPC *pro-rata* beteiligt hätte. Das Gesetz galt zunächst nur für ein Jahr, wurde dann aber von der Regierung Cameron in ein permanentes Gesetz umgewandelt, und wurde inzwischen auch von anderen Rechtsräumen im Königreich, wie zum Beispiel den Kanalinseln

¹⁵ "World bank to increase support to curb vulture funds action"; Press Release Washington May31st 2007; <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/TOPICS/EXTFINANCIALSECTOR/0,,contentMDK:21353898~menuPK:282890~pagePK:64020865~piPK:149114~theSitePK:282885,00.html>

¹⁶ Siehe die zusammenfassende Darstellung in Fisch, J.E. and C.M.Gentile: *Vultures or Vanguard?* Fordham University School of Law, Research Paper 56; 2004; p. 1089

¹⁷ Passenderweise heißt die Institution des CS "Legal Debt Clinic". Sie hat das Handbuch Sokun, D.: *Stop Vulture Funds Lawsuits. A handbook.* London 2010

und der *City of London* übernommen. Seine Abschreckungswirkung ist zu begrüßen, aber seine Reichweite ist durch die willkürliche Beschränkung auf HIPC's ebenfalls begrenzt. Schließlich hätte man auf der gleichen rechtlichen Grundlage auch andere multilateral erzielte Umschuldungen, wie die Pariser Club-Vereinbarungen für Irak, Nigeria oder die Staaten der Karibik, rechtlich absichern können.

5. Die Zukunft des internationalen Staatsschuldenmanagements

Die US-Regierung hatte in einem *Amicus Curiae*-Brief¹⁸ im argentinischen Fall argumentiert, eine Entscheidung des Supreme Court zugunsten von *NML Capital* würde das öffentliche Gut einer funktionierenden Umschuldungs-Praxis schwer beschädigen. Der Ansicht schlossen sich auch andere intervenierende Freunde des Gerichts an wie die Regierungen Frankreichs und Brasiliens, aber auch das *JubileeUSA*-Netzwerk als Stimme der US-amerikanischen Zivilgesellschaft.

Falsch ist daran, dass Verfahren, die den Schuldner zwingen mit jeder einzelnen Gläubigerregierung nach deren Regeln in jeweils unterschiedlichen Foren zu verhandeln, als „funktionierend“ zu bezeichnen wären. Richtig ist zweifellos, dass selbst dieses bescheidene Niveau von Koordination ernsthaft gefährdet wäre, wenn klagende Gläubiger sich darauf verlassen könnten, künftig wie *NML Capital* auf alle finanziellen Transaktionen des Schuldnerlandes in den USA oder gar weltweit zugreifen zu können.

Dringender denn je ist nach den Entscheidungen in den USA deshalb die Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens für die Umschuldung von öffentlichen Verbindlichkeiten. Die Diskussion um den SDRM-Vorschlag des IWF¹⁹ hat gezeigt, dass dies auf der Grundlage der *Articles of Agreement* (AoA) des IWF möglich sein könnte. Eine auf die AoA gestützte Vereinbarung hätte in allen IWF-Mitgliedsländern – also praktisch überall – Rechtskraft. Kein Gericht in einem Mitgliedsland könnte eine Entscheidung treffen, die einzelne Gläubiger besserstellen würde als das entsprechende (Schieds-)Verfahren vorsieht.

Aber auch unterhalb dieser Ebene wären praktische Schritte möglich, wie zum Beispiel eine Ausweitung der nationalen Gesetzgebungen nach dem Vorbild des britischen Anti-Geier-Gesetzes.

Dominik Geldmacher, Jürgen Kaiser, erlassjahr.de, 1.7.2014

¹⁸ http://www.jubileeusa.org/fileadmin/user_upload/Resources/2013_Jubilee_USA_Files/US_En_Banc.pdf

¹⁹ 2001 schlug die damalige Stellvertretende Direktorin des IWF, Anne Krueger ein Staateninsolvenzverfahren unter der Rechtshoheit des IWF vor, den *Sovereign Debt Restructuring Mechanism (SDRM)*. Eine Beschreibung von Stärken und Schwächen des Ansatzes findet sich in: *erlassjahr.de: Entschuldung fair ändern. Düsseldorf 2004*; <http://www.erlassjahr.de/material-und-publikationen/arbeitshilfen/neues-handbuch-zum-thema-entschuldung.html>